

**4. Änderungssatzung  
zur  
Satzung  
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen  
und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen und der  
Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen  
in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 21.02.2005**

**vom (Datum der Unterzeichnung der Bekanntmachungsanordnung der Änderungssatzung)**

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 13.10.2008 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) und des § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK NRW) vom 29.10.1991 (GV. NRW: S. 380) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV.NW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NW S. 708ff.), folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen und der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 21.02.2005 beschlossen:

1. In § 3 Abs.1 Satz 1 werden die Worte „und der Förderschule“ gestrichen.

2. In § 3 Abs.1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schüler an der Offenen Ganztagschule an der Förderschule werden keine Elternbeiträge erhoben.

3. In § 3 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Ab dem zweiten Kind in einer KITA, einem Hort oder der OGS in der Stadt Hennef wird der Elternbeitrag für beide Kinder auf 50 % des regulären Beitrages in jeder Einrichtung reduziert.

4. In § 5 Abs.1 werden am Satzende die Worte „einer Grundschule der Stadt Hennef“ hinzugefügt.

5. In § 5 Abs.3 werden im Satz 1 die Worte „bzw. dem Ende der Klassenstufe 6 in der Förderschule“ gestrichen.

6. § 9 entfällt

7. Der bisherige § 10 wird zu § 9.

8. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2008 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef, den

Pipke  
Bürgermeister